

(Abg. Mitsche [Dresden].)

(A) zahlter in Betracht kommen, den überwiegenden, entscheidenden Einfluß geben will. Wer so verfährt, wie es die Vorlagen hier tun, wer die Gemeindevertretung zu einer Vertretung der Steuerinteressenten machen will und macht, der darf sich nicht darüber beklagen, wenn in einer Gemeindeverwaltung die engherzigsten Ansichten herrschen, wenn eine Gemeindeverwaltung versagt bei allgemeinen wichtigen Gemeindeaufgaben. Aber der Staat tut es hier, und der Staat macht sich dann, wenn er solche Gesetze wie das vorliegende einbringt, mit verantwortlich für eine solche schädliche Entwicklung in der Gemeinde, die zu befürchten ist. Wenn Sie sich vom Grundsatz des Steuerinteresses leiten lassen, so setzen Sie mit dieser Vorlage das Interesse des Allgemeinwohles zurück hinter dem Interesse der Steuerzahler, der Besitzenden; so wird die ganze Revision der Landgemeindeordnung mehr und mehr zu einer Karikatur, in der Bürokratie und Polizeigeist herrscht.

Wir können natürlich mit einer solchen Revision der Landgemeindeordnung in keiner Weise einverstanden sein, wir protestieren auf das schärfste dagegen, daß man aufs neue solche Verschlechterungen schädlichster Art durchführt. Wir lehnen deshalb die ganze Vorlage ab.

(Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

(B) **Präsident:** Das Wort hat der Herr Abg. Schönfeld.

Abg. **Schönfeld:** Sehr geehrte Herren! Zweifellos wäre es zweckmäßig und wünschenswert gewesen, die ganzen Organisationsgesetze gleichzeitig im Zusammenhange zu ändern. Dieser Wunsch dürfte sich nicht nur der Gesetzgebungsdeputation bei Beratung der Landgemeindeordnung aufgedrängt haben, er ist auch bei Beratung des Bezirksverbandsgesetzes in der Rechenschaftsdeputation zum Ausdruck gekommen. Die Gesetzgebungsdeputation hat nun beschlossen, entgegen der Regierungsvorlage § 30 der Revidierten Landgemeindeordnung dahin abzuändern, daß für die Klassen der Ansässigen lediglich deren Steuerleistung maßgebend sein soll. Das bedeutet eine Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes und der Bewegungsfreiheit der einzelnen Gemeinden in dem Sinne, daß es den einzelnen Gemeinden nicht mehr möglich ist, die Klassen der Ansässigen lediglich nach dem Umfange des Grundbesitzes wie seither zu bilden. Mit einer Anzahl meiner politischen Freunde vermag ich mich mit dieser Einschränkung nicht einverstanden zu erklären, denn die Klassenbildung und die Klassenwahl hat nur dann einen Sinn und Zweck, wenn die Zugehörigen der Klassen gemeinsame einheitliche Interessen haben. Das ist aber bei der Fassung, die jetzt durch den Beschluß der Deputation entstanden ist, nicht mehr möglich,

denn es können bei der Beurteilung der Klassenzugehörigkeit der Ansässigen neben ganz unbedeutendem Grundbesitzeinkommen ganz erhebliche Einkommen aus Industrie, Handel, Gewerbe und Kapitalvermögen mit in die Waagschale geworfen werden. Das hat zur Folge, daß ganz heterogene Interessen in den einzelnen Klassen der Ansässigen vertreten werden können. Die Begriffe Ansässigkeit und Grundbesitz sind so eng miteinander verknüpft, daß der Umfang des Grundbesitzes in vielen Gemeinden auch dann noch von wesentlicher Bedeutung für die Bildung der Klassen der Ansässigen ist, wenn einzelne Grundbesitzer auch einmal etwas weniger leisten. Der jüngere Gutsbesitzer, der erst später noch Vermögen von seinen Eltern zu erwarten hat, aber ein Gut von bestimmter Größe erwirbt und zurzeit relativ wenig leistungsfähig ist, wird trotzdem in den Landgemeinden immer dieselben Interessen haben wie der wohlhabendere Gutsbesitzer, der eine Fläche von gleicher Größe hat. In dieser Beziehung hat die Königl. Staatsregierung sehr recht, wenn sie, wie auf S. 4 des Berichtes angeführt ist, sagt, daß die Einteilung in Gutsbesitzer, Gärtner und Häusler eine historische sei und eine gewisse wirtschaftliche Berechtigung habe.

(Sehr richtig! Sehr wahr! rechts.)

Ja, meine Herren, der Bericht bringt auch selbst an verschiedenen Stellen direkt und indirekt die Gesichtspunkte, die ich mir hier auszuführen erlaubt habe. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, mir zu gestatten, einige Stellen aus dem Berichte vorzulesen.

(Präsident: Wird gestattet.)

Auf S. 2 des Berichtes wird gesagt, daß ein Antrag von sozialdemokratischer Seite, die Klasseneinteilung weder nach der Berufsstellung noch nach dem Besitze zu gestatten, abgelehnt wurde,

„da die Mehrheit der Deputation sich der Erwägung nicht verschließen konnte, daß die Einteilung in Unansässige und Ansässige nicht nur der historischen Entwicklung, sondern auch zurzeit noch der Bedeutung des Grundbesitzes zumal in den kleinen Landgemeinden entspräche.“

Meine Herren! Was für die Unterscheidung der Ansässigen und Unansässigen richtig ist, ist auch richtig für die Klasseneinteilung der Ansässigen selber.

Auf S. 4 Abs. 5 wird gesagt:

„Zu Abs. 4 der Regierungsvorlage wurde von mehreren Seiten betont, daß in vielen Gemeinden der Grundbesitz nicht mehr als Grundlage für die Klasseneinteilung betrachtet werden könne.“